

Satzung des Birkenwerder Ballspiel Club 1908 e.V.

SATZUNG

1) Name, Sitz

Der am 1. August 1908 gegründete Verein führt den Namen Birkenwerder Ballspielclub 1908 e.V. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein erkennt das Statut des Deutschen Sportbundes (DSB) bzw. die Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Brandenburg (LSB) an.

Der Sitz des Vereins ist in 16547 Birkenwerder, Summter Str. 26.

2) Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4) Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7) Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Verein besteht aus

- den ordentlichen Mitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern,
- den ehrenamtlichen Mitgliedern.

8) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

c) Tod

Der Austritt muss einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Die Austrittserklärung mittels neuer Medien (SMS, E-Mail etc.) – z.B. an die zu dem Zeitpunkt geltende und veröffentlichte Mailadresse des Vereins – gilt nur, wenn der Absender eine ausdrückliche Bestätigung des Austritts vom Vorstand erhalten hat. Eine evtl. automatische Eingangsbestätigung der E-Mail ersetzt dieses nicht.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
- b) die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- c) Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr,
- d) schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- e) wegen unehrenhafter Handlungen,
- f) die Verbreitung extremistischen Gedankengutes im Zusammenhang mit dem Auftritt als Vereinsmitglied

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem/der Betroffenen wird die Entscheidung schriftlich mitgeteilt, es sei denn, er/sie ist ausdrücklich mit der mündlichen Mitteilung der Entscheidungsgründe (Willensäußerung vor mind. zwei Vorstandsmitgliedern) einverstanden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats – mit dem Datum der Entscheidung beginnt die Frist – an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtlichen sonstigen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

9) Gliederung

Der Verein besteht aus den Abteilungen Fußball und weiteren Sportgruppen.

10) Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

11) Rechte, Pflichten

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

12) Vergütung und Vereinstätigkeit

12.1 „Trainer erhalten eine Übungsleiterpauschale zuzüglich etwaiger Aufwandsersatzleistungen“

12.2 „Mitglieder des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig sind und werden, haben die Möglichkeit, einen Aufwandsersatzanspruch für solche Aufwendungen gegenüber dem Verein geltend zu machen, die ihnen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeiten entstanden sind. Dies umfasst ebenso einen eventuell entstandenen Mehraufwand“

13) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

14) Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- Wahl der Kassenprüfer/-in(nen),
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Veröffentlichung der Einladung nebst Tagesordnung auf der Webseite des Vereins und gleichzeitigem Aushang am „schwarzen Brett“ im Vereinshaus sowie dem Aushang im Eingangsbereich zum Vereinshaus. Zusätzlich wird der Termin in der örtlichen Presse mittels Pressemitteilung bekannt gegeben.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dieses ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit ein Schriftführer zu wählen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmgleichheit wird als Ablehnung gewertet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

15) Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht mindestens aus fünf – dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und 2 weiteren – Mitgliedern. Maximal gehören dem Vorstand zehn (10) Mitglieder an. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die laufende Legislaturperiode ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Dieses muss der Vorstand durchführen, um auf jeden Fall die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder zu erreichen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

16) Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer erstatten mindestens einmal im Geschäftsjahr Bericht vor dem Vorstand.

17) Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen, können folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und an den Veranstaltungen des Vereins für die Dauer von bis zu sechs (6) Monaten
- c) Ausschluss

Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief oder persönlich (z.B. durch Boten) zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung des Bescheids, einen schriftlich begründeten Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch muss innerhalb der o.g. Frist dem Vorstand zugestellt werden. Der Vorstand behandelt den Widerspruch in der nächsten Vorstandssitzung. Das Ergebnis wird dem/der Gemaßregelten dann innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt, es sei denn, er/sie verzichtet mündlich vor mind. zwei Vorstandsmitgliedern auf die Schriftform.

18) Stimmrecht und Wählbarkeit

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Gewählt können nur Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können als Gäste teilnehmen.

19) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstands, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

20) Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der Gemeinde Birkenwerder zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

21) Inkrafttreten

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 24.03.2015 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Die Neufassung enthält ferner die Änderungen, welche auf den Mitgliederversammlungen vom 28.02.1997, 17.03.2003, 18.08.2004, 30.11.2005, 05.06.2012, 08.01.2014 und 29.05.2018 beschlossen wurden.